

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmens Digram-Ing s.r.o.

A. ALLGEMEINER TEIL

1. EINLEITUNG UND UMFANG

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für alle Verträge, die zwischen **Digram-Ing s.r.o.**, mit Sitz in Ječná 1218/42, Řečkovice, 621 00 Brno, Firmen-ID: 262 38 993, eingetragen im Handelsregister des Landgerichts Brno unter der Aktennummer C 39060 („Digram-Ing“), und dem jeweiligen Kunden (nachfolgend „Kunde“) geschlossen werden (Digram - Ing **und** der Kunde werden gemeinsam als „ **Vertragsparteien** “ bezeichnet; jede Partei einzeln auch als „ **Vertragspartei** “).

1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten unter anderem auch für alle vom Kunden aufgegebenen Bestellungen oder Verträge, die auf deren Grundlage zustande kommen, sowie für alle daraus entstehenden Beziehungen und für alle Angebote von Digram-Ing oder Verträge, die auf deren Grundlage zustande kommen, sowie für alle daraus entstehenden Beziehungen.

1.3. Verträge zwischen den Vertragsparteien unterliegen den Bestimmungen des Vertrags und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bestimmungen im Vertrag haben Vorrang vor den entsprechenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bestimmungen in den speziellen Teilen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor den Bestimmungen des allgemeinen Teils dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor den nicht zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Anwendung von § 558 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**“), wonach Handelsbräuche Vorrang vor nicht zwingenden gesetzlichen Bestimmungen haben, ist ausgeschlossen.

1.5. Einkaufs-, Geschäfts- und sonstige Geschäftsbedingungen, die nicht von Digram-Ing genehmigt wurden, gelten nicht für zwischen den Vertragsparteien geschlossene Verträge, selbst soweit sie diesen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen, es sei denn, Digram-Ing

akzeptiert solche Geschäftsbedingungen der anderen Vertragspartei ausdrücklich schriftlich.

2. ANGEBOT, VERTRAGSABSCHLUSS

2.1. Die Angebote von Digram-Ing sind für den im Angebot angegebenen Zeitraum verbindlich. Ist dieser Zeitraum nicht ausdrücklich angegeben, ist das Angebot **5 (fünf) Tage** ab dem Datum der Absendung an den Kunden verbindlich. An Digram-Ing gesendete Bestellungen und Angebote sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch Digram-Ing verbindlich.

2.2. Der Vertrag zwischen dem Kunden und Digram-Ing kommt durch die schriftliche Annahme der Kundenbestellung zustande. Die Schriftform bleibt auch dann gewahrt, wenn der Vertrag per Fax oder elektronischer Kommunikation geschlossen wird.

2.3. Die Anwendung von § 1740 Abs. 3 und § 1751 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach ein Vertrag auch dann zustande kommt, wenn keine vollständige Übereinstimmung der Willensverhältnisse der Vertragsparteien vorliegt, ist ausgeschlossen. Ferner ist die Anwendung von § 1757 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen.

2.4. Informationen, die vor Annahme einer Bestellung im Rahmen ihrer Bearbeitung bereitgestellt werden, einschließlich Daten zu Betriebsmerkmalen und anderen individuell ermittelten Daten, sind nur dann verbindlich, wenn sie im Vertrag ausdrücklich bestätigt werden.

3. PREISE

3.1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Im Falle der Warenlieferung (Teil B dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) gilt die Lieferung als ab Werk (EXW Incoterms 2020).

3.2. Die Preise für Lieferungen ins Ausland verstehen sich ohne Mehrwertsteuer (die vom Kunden gemäß den geltenden Gesetzen des jeweiligen Landes zu entrichten ist) sowie ohne Zollgebühren, Verpackung, Bearbeitung, Versicherung und Transport. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils gültigen Katalogpreise mit den

angegebenen Konditionen oder die Angebotsbedingungen von Digram-Ing.

3.3. Sollten zwischen Vertragsschluss und Lieferung unvorhergesehene Kostensteigerungen bei Rohstoffen, Materialien oder Transportkosten oder die Einführung von Steuern oder Abgaben eintreten, ist Digram-Ing berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen, sofern der Kunde unverzüglich darüber informiert wird. Ändert der Kunde die Bestellung nach Vertragsschluss, ist Digram-Ing berechtigt, den Preis um die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten zu erhöhen.

3.4. Die Umrechnung der Preise von EUR in CZK erfolgt anhand des Tageskurses der Tschechischen Nationalbank, der für den vorhergehenden Geschäftstag gültig ist.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1. Jede von Digram-Ing ausgestellte Rechnung ist innerhalb von **30 Tagen** ab Rechnungsdatum fällig. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist oder innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist, wird nach Ablauf weiterer 30 Tage eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des Rechnungsbetrags für jeden angefangenen Tag des Zahlungsverzugs fällig. Diese Vertragsstrafe ist vom Kunden an Digram-Ing zu zahlen. Digram-Ing ist berechtigt, Rechnungen elektronisch (an die vom Kunden verwendete E-Mail-Adresse) zuzustellen. Die Zahlung der Vertragsstrafe berührt nicht das Recht von Digram-Ing auf Schadensersatz.

4.2. Zahlungen per Banküberweisung gelten erst dann als geleistet, wenn der Betrag dem Bankkonto von Digram-Ing gutgeschrieben wurde.

4.3. Digram-Ing ist berechtigt, auch nur eine Teilleistung des Vertragsgegenstands in Rechnung zu stellen, und der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Rechnung bis zum Fälligkeitstermin zu begleichen.

4.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Zahlung des Preises aus irgendeinem Grund zurückzuhalten. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegen Digram-Ing ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung aufzurechnen.

4.5. Digram-Ing akzeptiert Wechsel oder andere als die zwischen den Parteien vereinbarten Leistungsformen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung beider Vertragsparteien.

4.6. Im Falle der Warenlieferung (Abschnitt B dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) stellt Digram-Ing für jede Lieferung ein ordnungsgemäßes Steuerdokument und ein Übergabeprotokoll aus. Das Rechnungsstellungsrecht von Digram-Ing entsteht mit dem Tag der Warenübergabe an den Kunden oder den ersten Spediteur bzw. mit dem Tag, an dem der Kunde zur Warenabnahme verpflichtet war. Wenn die Lieferung am Liefertermin nachweislich abgeschlossen ist und dies dem Kunden im Rahmen der „Mitteilung über die Lieferbereitschaft“ schriftlich mitgeteilt wird, können die Waren auf dieser Grundlage in Rechnung gestellt werden, auch wenn der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht stattgefunden hat.

4.7. Bei der Lieferung von Designleistungen (Abschnitt C dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) entsteht das Rechnungsstellungsrecht für Digram-Ing mit dem Tag der Übergabe der Leistungen an den Auftraggeber (je nach Vereinbarung der Vertragsparteien, entweder in Papierform oder digital). Verzögert sich die Abnahme der Leistungen durch den Auftraggeber, kann der Preis auch dann in Rechnung gestellt werden, wenn die Leistungen noch nicht abgenommen wurden.

5. BESCHWERDE

5.1. Bei Entdeckung eines Mangels ist der Auftraggeber verpflichtet, Digram-Ing unverzüglich eine Mängelanzeige zu übermitteln, die insbesondere Folgendes enthält: (i) die Bezeichnung der beanstandeten Ware oder Leistung, (ii) die beanstandete Menge im Falle von Waren, (iii) eine genaue Beschreibung des Mangels, die Umstände seines Auftretens oder seiner Entdeckung, (iv) den Ort und das Datum der Entdeckung des Mangels, (v) die Nummer des Lieferscheins oder der Rechnung, auf die sich die beanstandete Ware bezieht („**Mängelanzeige**“).

5.2. Die Beschwerdemitteilung muss an die Adresse Digram-Ing gesendet werden. Das Beschwerdeverfahren gilt mit dem

Datum der Zustellung der Beschwerdemitteilung an die Adresse Digram-Ing als eingeleitet.

5.3. Der Kunde ist verpflichtet, Digram-Ing sämtliche Kosten, die Digram-Ing aufgrund einer unberechtigten Beschwerde entstanden sind, vollständig zu erstatten.

6. SCHADENSERSATZ

6.1. Digram-Ing haftet dem Kunden nur für tatsächliche Schäden, die durch eine schuldhafte Pflichtverletzung von Digram-Ing verursacht wurden, nicht jedoch für indirekte Schäden oder Verluste, die aus einer Verletzung der vertraglichen Pflichten und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Digram-Ing entstehen, wie beispielsweise Umsatzeinbußen, zusätzliche Produktionskosten, Kapitalkosten, Verluste durch Produktionsunterbrechungen usw.

6.2. Der Umfang der potenziellen Haftung von Digram-Ing für jegliche Schäden, gleich ob direkt oder indirekt, die dem Kunden aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen, ist auf die Höhe der von der Vertragsversicherungsgesellschaft Digram-Ing im Zusammenhang mit der Verletzung des zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vertrags gezahlten Versicherungsentschädigung beschränkt, jedoch höchstens:

a) bis zu einem Betrag in Höhe von **5 %** des vereinbarten Preises im Falle der Warenlieferung (Teil B dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen);

b) bis zu einem Betrag in Höhe von **100 %** des vereinbarten Preises im Falle der Lieferung von Designleistungen (Teil C dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

6.3. Digram-Ing haftet dem Kunden nicht für entgangenen Gewinn oder immaterielle Schäden.

6.4. Digram-Ing übernimmt gegenüber keiner anderen Person als dem Auftraggeber eine Haftung im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung.

6.5. Der Kunde verzichtet auf das Recht auf Schadensersatz, der den gemäß Artikel

6.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Höchstbetrag übersteigt. Die Bestimmungen dieses Artikels der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berühren nicht die Haftung von Digram-Ing, sofern die für Digram-Ing geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine solche Beschränkung des Schadensersatzes oder dessen Höhe nicht zulassen.

7. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

7.1. Digram-Ing verarbeitet als Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten die personenbezogenen Daten des Kunden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Kundenauftrags und dem entstandenen Vertragsverhältnis erhoben werden. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten orientiert sich Digram-Ing an den Grundsätzen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates („**DSGVO**“) sowie an anderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

7.2. Zweck der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden durch Digram-Ing ist die Erfüllung des Vertragsverhältnisses und die Lieferung der vom Kunden bestellten Waren oder Dienstleistungen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

7.3. Die personenbezogenen Daten des Kunden können von Digram-Ing an Dritte weitergegeben werden, die Digram-Ing bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch die Erbringung bestimmter Dienstleistungen unterstützen. Digram-Ing übermittelt personenbezogene Daten nur an solche Auftragsverarbeiter, die ein angemessenes Maß an Datensicherheit gewährleisten und diese personenbezogenen Daten ausschließlich auf Grundlage eines Auftragsverarbeitungsvertrags verarbeiten.

7.4. Digram-Ing verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden für den Zeitraum, der für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Fristen erforderlich ist.

7.5. Digram-Ing hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um ein ausreichendes Maß an Sicherheit

personenbezogener Daten zu gewährleisten und unbefugten oder versehentlichen Zugriff auf personenbezogene Daten, deren Veränderung, Zerstörung oder Verlust, deren unbefugte Weitergabe und sonstige unbefugte Verarbeitung oder Missbrauch zu verhindern.

- 7.6. Im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten hat der Kunde das Recht: (i) Auskunft über seine personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung zu verlangen; (ii) unrichtige personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu ergänzen; (iii) verarbeitete personenbezogene Daten zu löschen; (iv) die Verarbeitung personenbezogener Daten einzuschränken; (v) die vom Kunden bereitgestellten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten; (vi) der Verarbeitung zu widersprechen, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten auf dem berechtigten Interesse von Digram-Ing beruht; und (vii) eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz einzureichen.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN DES ALLGEMEINEN TEILS

- 8.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Verträge zwischen Digram-Ing und dem Kunden unterliegen dem Recht der Tschechischen Republik, insbesondere den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Gemäß Artikel 6 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (das sogenannte Wiener Übereinkommen) ist die Anwendung des Übereinkommens als Ganzes ausgeschlossen.
- 8.2. Die Parteien werden versuchen, alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, gütlich und in gutem Glauben beizulegen. Sollte eine Streitigkeit nicht innerhalb von 30 Tagen beigelegt werden können, wird sie endgültig vom zuständigen tschechischen Gericht am Sitz von Digram-Ing entschieden.
- 8.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von einem zuständigen Gericht oder einer anderen Behörde als offensichtlich, ungültig oder nicht

durchsetzbar befunden werden, gilt diese Bestimmung als aus dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gestrichen. Die übrigen Bestimmungen des Vertrags oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben gültig und wirksam, sofern davon ausgegangen werden kann, dass die Vertragsparteien den Vertrag auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten, wenn sie die offensichtlich, ungültig oder nicht durchsetzbare Bestimmung rechtzeitig erkannt hätten (separable Bestimmung). In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich solche Änderungen am Vertrag vorzunehmen, die das gleiche Ergebnis ermöglichen, oder, falls dies nicht möglich ist, ein Ergebnis, das dem mit der offensichtlich, ungültig oder nicht durchsetzbaren Bestimmung angestrebten Ergebnis so nahe wie möglich kommt.

- 8.4. Digram-Ing behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Diese Bestimmung berührt nicht die Rechte und Pflichten, die während der Gültigkeitsdauer der vorherigen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstanden sind.

- 8.5. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am **1.1.2026 in Kraft**.

B. SONDERTEIL – WARENLIEFERUNGEN

9. UMFANG

- 9.1. Sofern Gegenstand des Vertrags zwischen Digram-Ing und dem Kunden die Lieferung von Waren oder ähnlichen Gegenständen (zusammenfassend als „Waren“ bezeichnet) ist, werden die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien zusätzlich zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen durch diesen besonderen Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

10. PRODUKTSPEZIFIKATIONEN

- 10.1. Die Warenlieferung erfolgt gemäß den vereinbarten Spezifikationen. Digram-Ing behält sich das Recht vor, Waren in einer vom bestellten Zustand abweichenden Ausführung oder Werkstattversion zu liefern, sofern diese Änderungen die bestimmungsgemäße Verwendung der Waren nicht beeinträchtigen. Angaben zu Abmessungen, Gewicht usw. können produktions- und

technologiebedingten Abweichungen unterliegen. Mit der Annahme des Angebots durch den Kunden in Form einer Bestellung gelten diese Änderungen als den ursprünglichen Spezifikationen vorrangig und werden hiermit genehmigt.

11. LIEFERZEITEN

- 11.1. Um die vereinbarten Liefertermine einzuhalten, ist es erforderlich, dass der Kunde alle Dokumente fristgerecht liefert, die notwendigen Genehmigungen einholt, die Planung abschließt, den Auftrag/Vertrag schriftlich unterzeichnet und gegebenenfalls weitere im Angebot genannte Verpflichtungen erfüllt. Die Leistungsfrist von Digram-Ing verlängert sich entsprechend der Verzögerung seitens des Kunden.

- 11.2. Digram-Ing behält sich das Recht vor, den bestätigten Liefertermin zu ändern, falls Tatsachen oder Ereignisse eintreten, die Digram-Ing auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht ändern oder verhindern konnte und die eine erhebliche Änderung der Lieferbedingungen zur Folge haben, wie beispielsweise: Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen oder ähnliche Ereignisse wie: Streik, Betriebsschließung, handels-, währungs- und politikbezogene Maßnahmen, Naturereignisse, nicht verschuldensbedingte Verzögerungen aufgrund von Verkehrsstörungen oder Unfällen, unvorhergesehene Probleme an Zollabfertigungsstellen und andere Ereignisse höherer Gewalt, auch wenn diese Ereignisse in einem anderen Gebiet eintreten, aber Auswirkungen auf die Leistung von Digram-Ing haben.

- 11.3. Wird der Versand und die Zustellung der Ware auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat ab dem ursprünglichen Versanddatum verschoben, kann Digram-Ing vom Kunden eine Zahlung für die Lagerung der Ware in Höhe von 0,5 % des Gesamtpreises der gelieferten Ware pro Woche verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 10 %, es sei denn, Digram-Ing kann nachweisen, dass höhere Kosten entstanden sind.

12. ÜBERTRAGUNG DES SCHADENSGEFAHRENS

- 12.1. Die mit der Warenlieferung verbundenen Kosten und Risiken werden wie folgt auf den Kunden übertragen:

- a) Bei Anlieferung unmontierter oder installierter Ware im Werk von Digram-Ing erfolgt die Übergabe zum Zeitpunkt der Abholbereitschaft, sofern nichts anderes vereinbart ist. Auf Wunsch und Kosten des Kunden stellt Digram-Ing eine Versicherung gegen klassische Transportrisiken bereit;
- b) bei Lieferung mit Montage oder Installation der Ware am Tag der Abnahme am Lieferort oder, falls vereinbart, nach dem Probelauf.
- 12.2.** Verzögert sich der Versand, die Montage, der Beginn der Montage oder Installation, die Abnahme oder der Testbetrieb durch den Kunden oder kommt der Kunde mit der für die Übergabe erforderlichen Mitwirkung in Verzug, so geht die Gefahr der Beschädigung der Ware hiermit auf den Kunden über.
- 13. Eigentum an Waren**
- 13.1.** Der Kunde erwirbt das Eigentum an der Ware durch vollständige Bezahlung des Preises einschließlich aller Zinsen und Nebenkosten (Eigentumsvorbehalt).
- 13.2.** Bis zur vollständigen Bezahlung ist es dem Kunden nicht gestattet, die Ware ohne die Zustimmung von Digram-Ing zu verpfänden, weiterzuverkaufen, zu verändern oder anderweitig zu übertragen.
- 13.3.** Erteilt Digram-Ing vor Eigentumsübergang an den Kunden die Zustimmung zur Verarbeitung, Verpfändung oder zum Weiterverkauf der Ware, so ist bei jedem Verkauf ein Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren. Der Kunde tritt hiermit sämtliche Ansprüche und Forderungen gegen seinen Abnehmer bis zur Höhe des Warenwerts an Digram-Ing ab. Digram-Ing nimmt die Abtretung an.
- 13.4.** Bis zur Eigentumsübertragung an den Kunden muss der Kunde einem autorisierten Vertreter von Digram-Ing jederzeit während der Arbeitszeiten Zugang zu den Räumlichkeiten gewähren, in denen seine Waren gelagert sind, und diese inspizieren lassen. Digram-Ing behält sich das Recht vor, die Waren zurückzufordern (falls der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält) und die Übergabe der Waren vorzubereiten.
- 13.5.** Werden die Waren verändert oder verarbeitet, erwirbt Digram-Ing bis zur Übertragung des Eigentums an den Kunden ein Eigentumsrecht an dem fertigen oder neuen Gegenstand, das dem Marktpreis des fertigen oder neuen Gegenstands entspricht.
- 13.6.** Der Kunde hat kein Zurückbehaltungsrecht an der Ware. Die Vertragsparteien schließen die Bestimmungen der §§ 1395 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches aus.
- 14. MONTAGE UND SERVICE**
- 14.1.** Für die Montage und Installation gelten die folgenden Bedingungen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde:
- 14.1.1.** Der Kunde ist verpflichtet, ordnungsgemäß und fristgerecht auf eigene Kosten sicherzustellen:
- c) alle damit verbundenen Erd- und Bauarbeiten sowie das erforderliche Fach- und Hilfspersonal, Baumaterialien und Spezialwerkzeuge;
- d) Gegenstände und Werkzeuge, die für die Montage und Inbetriebnahme von Gütern benötigt werden, wie z. B. Gerüste, Hebezeuge und andere Ausrüstung, Kraftstoffe und Schmierstoffe;
- e) Anschluss von Strom und Druckluft (mind. 6 bar) gemäß den Anforderungen von Digram-Ing sowie Wasseranschluss am Installationsort einschließlich Anschluss, Heizung und Beleuchtung;
- f) Für die Mitarbeiter von Digram-Ing ausreichend große, trockene und abschließbare Räume sowie angemessene Sanitäranlagen bereitzustellen;
- g) Am Montageort Arbeitsräume zur Lagerung von Maschinenteilen, Ausrüstung, Materialien, Werkzeugen usw. bereitstellen;
- h) Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, sicherzustellen, dass das Eigentum von Digram-Ing und das Installationspersonal die gleichen Maßnahmen ergreifen, als wäre es ihr eigenes Eigentum ;
- i) Schutzkleidung und Schutzausrüstung, falls dies aufgrund der außergewöhnlichen Gegebenheiten am Installationsort erforderlich ist.
- 14.2.** Vor Beginn der Installationsarbeiten hat der Auftraggeber alle notwendigen Unterlagen über die Lage der elektrischen Leitungen, Gasleitungen, Wasserleitungen, Druckluftleitungen und alle anderen erforderlichen Dokumente sowie statistische Daten und die Zusammensetzung der Stahlfüllungen der Betonplatte bereitzustellen.
- 14.3.** Vor Beginn der Montage oder Installation müssen alle erforderlichen Ausrüstungen, Gegenstände und Vorbereitungsarbeiten am Montage- oder Installationsort vorhanden sein und so abgeschlossen sein, dass der Beginn, der Fortschritt oder der Abschluss der Montage oder Installation nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Zufahrtswege und der Montage- oder Installationsort müssen eingeebnet und geräumt sein.
- 14.4.** Verzögert sich die Montage, Installation oder Inbetriebnahme der Ware ohne triftigen Grund seitens Digram-Ing, trägt der Kunde die Kosten der verlängerten Montage- oder Installationszeit sowie die Reisekosten des Montagepersonals von Digram-Ing (Artikel 16.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Digram-Ing informiert den Kunden wöchentlich unverzüglich über die Arbeitszeiten des Montageteams sowie über den Abschluss der Montage, Installation oder Inbetriebnahme.
- 14.5.** Nach Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme des Gebäudes/der Anlage wird ein Übergabeprotokoll zwischen Digram-Ing und dem Kunden erstellt.
- 15. TESTBETRIEB UND ÜBERGABE**
- 15.1.** Sofern die Art der Warenlieferung dies erfordert, können die Vertragsparteien einen Funktionstest und einen anschließenden Probetrieb vereinbaren.
- 15.2.** Im Falle eines Funktionstests gilt Folgendes:
- a) Am vereinbarten Termin wird am von den Vertragsparteien im Vertrag festgelegten Lieferort eine Funktionsprüfung der Ware in Anwesenheit der Vertragsparteien für einen Zeitraum von bis zu einem Tag durchgeführt;
- b) Nach Abschluss des Funktionstests wird ein „*Protokoll über den Funktionstest und die Genehmigung der Arbeit (Ware) als zur Lieferung an den Hauptsitz des Kunden*“ erstellt.

(Auftraggebers)/zur Übergabe an den Probetrieb geeignet“ erstellt;

- c) Werden während der Funktionsprüfung Mängel und unfertige Arbeiten festgestellt, die den Betrieb der Ware nicht beeinträchtigen, tragen die Vertragsparteien diese in den „*Funktionsprüfungsbericht*“ ein, einschließlich der Daten und des Verfahrens zu ihrer Beseitigung. Die Ware wird übergeben und abgenommen, und die Mängel und unfertigen Arbeiten werden von Digram-Ing innerhalb der in dem von Digram-Ing vorgeschlagenen und einvernehmlich vereinbarten Zeitplan festgelegten Fristen beseitigt.
- d) Werden während der Funktionsprüfung Mängel und unvollständige Arbeiten festgestellt, die den Betrieb der Ware verhindern, tragen die Vertragsparteien diese einschließlich ihrer Ursachen, des Verfahrens zu ihrer Beseitigung und des neuen Termins für die Funktionsprüfung in das „*Funktionsprüfungsprotokoll*“ ein. Die Mängel und unvollständigen Arbeiten sind von Digram-Ing innerhalb der von Digram-Ing vorgeschlagenen und einvernehmlich festgelegten Fristen zu beheben. Die neue Funktionsprüfung findet nach Beseitigung der Mängel und zum vereinbarten Termin statt.
- e) Nach Abschluss des Funktionstests werden die Waren auf Grundlage des Funktionstestberichts als zur Lieferung an den Kunden freigegeben und Digram-Ing ist berechtigt, eine Rechnung über den Betrag auszustellen, der mit dem ordnungsgemäßen Abschluss des Funktionstests der Waren verbunden ist, und der Probetrieb der Waren beginnt.
- f) Sollte die verpflichtete Vertragspartei die Voraussetzungen für die Durchführung der Funktionsprüfung am vereinbarten Lieferort und innerhalb der vereinbarten Frist nicht gewährleisten, fertigen die Vertragsparteien hierzu ein *Protokoll an* und vereinbaren das weitere Vorgehen. Der Liefertermin der Ware verlängert sich um diesen Zeitraum.

15.3. Im Falle eines Testlaufs gilt Folgendes:

- a) Nach Abschluss des Funktionstests wird das Produkt an den Kunden (Auftraggeber) geliefert/der Probetrieb beginnt. Der Probetrieb dient dem Nachweis der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Ware gemäß der technischen Spezifikation;
- b) Die Dauer des Probetriebs wird durch Vereinbarung der Vertragsparteien festgelegt und gemäß Artikel 15.2 Buchstabe b) dieser Bedingungen im Protokoll vermerkt;
- c) Sollten die Waren die in der technischen Spezifikation festgelegten Funktionalitäts- und Zuverlässigkeitsanforderungen nicht erfüllen (insbesondere wenn die spezifizierte Produktionskapazität nicht erreicht wird oder die Produkte die definierten Qualitätsstandards nicht erfüllen), verpflichtet sich Digram-Ing, Korrekturen gemäß einem gemeinsam vereinbarten Zeitplan vorzunehmen. Unmittelbar nach der Korrektur wird ein neuer Testlauf gestartet.
- d) Nach Abschluss des Probetriebs wird ein Protokoll über die Übergabe und Annahme der Waren erstellt.

15.4. Im Falle der Übergabe/des Empfangs von Waren gilt Folgendes:

- a) Nach Abschluss des Probetriebs wird ein Protokoll über die Übergabe/Abnahme der Ware erstellt und die Garantiezeit beginnt.
- b) Verweigert der Auftraggeber ohne Angabe von Gründen die Unterzeichnung des Übergabe-/Abnahmeprotokolls, so gelten die Waren ungeachtet des Fehlens eines Übergabeprotokolls als ordnungsgemäß geliefert und übergeben am Tag ihrer ordnungsgemäßen Fertigstellung.

Der Kunde erkennt an, dass die Ware ordnungsgemäß hergestellt wurde, auch wenn Digram-Ing bei der tatsächlichen Umsetzung der Ware aus objektiven Gründen, die sich aus der Natur der Ware als einzigartiges technisches Gerät oder aus den Besonderheiten des Lieferorts und der verwendeten Materialien und Produkte ergeben, geringfügig von der Spezifikation der Ware und der Dokumentation für die Ausführung der Ware abweicht, vorausgesetzt, dass die Effizienz und Effektivität der Verwendung der Ausrüstung, die Teil der von Digram-Ing an den Kunden gelieferten Ware ist, erhalten

bleibt.

16. ÜBERARBEITUNG

16.1. Jegliche Änderung bereits vereinbarter und abgenommener Teilarbeiten oder anderer erforderlicher Aufgaben wird zusätzlich zum vereinbarten Vertragspreis in Rechnung gestellt.

16.2. Die oben genannten Aufgaben werden im Dokument „*Zusätzliche Arbeitsliste*“ festgehalten .

16.3. Wird der Preis für einzelne Zusatzarbeiten nicht im Voraus festgelegt, stellt Digram-Ing dem Kunden die durch die Durchführung der Zusatzarbeiten entstandenen Kosten wie folgt in Rechnung:

- a) Die Material- und Unterauftragskosten (dokumentiert durch einen Lieferschein oder eine Rechnung) erhöhten sich um 30 % der zusätzlichen Budgetkosten;
- b) sonstige Kosten (Reise, Verpflegung, Transport – Pkw 10 CZK/km, Lieferwagen 15 CZK/km);
- c) Geleistete Arbeitsstunden in Mannstunden: CZK 1.500 ohne MwSt.

17. GARANTIE UND REKLAMATIONEN

17.1. Digram-Ing gewährt eine Qualitätsgarantie für **einen Zeitraum von (12) zwölf Monaten** ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs, mit Ausnahme von Gebrauchsgütern, für die keine Garantie gewährt wird.

17.2. Die Gewährleistung gilt nicht für: (i) offensichtliche oder versteckte Mängel, die der Kunde nicht unverzüglich nach Übernahme und Inbetriebnahme der Ware geltend gemacht hat; (ii) Mängel, die nach Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware entstanden sind; (iii) Mängel, die durch äußere, von Digram-Ing nicht zu vertretende Ereignisse verursacht wurden und nicht abwendbar waren; (iv) Mängel, die durch unsachgemäße oder gegen die Gebrauchsanweisung, die Bedienungsanleitung oder die Dokumentation verstoßende Behandlung der Ware entstanden sind; (v) Mängel, die durch unsachgemäße Lagerung der Ware entstanden sind; (vi) Mängel, die durch Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Wartungs- und Einstellintervalle entstanden sind; (vii) normale Abnutzung; oder (viii) wenn der

Kunde die Ware verändert oder bearbeitet und der Mangel bereits vor dieser Veränderung oder Bearbeitung erkennbar war.

17.3. Mengenabweichungen gelten als Liefermängel, wenn die tatsächlich gelieferte Warenmenge nicht der in den Begleitdokumenten angegebenen Menge entspricht. Um festzustellen, ob die gelieferte Ware Mengenabweichungen aufweist, hat der Kunde die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Festgestellte Mängel (Mengen- oder Sortimentsabweichungen) sind auf dem Lieferschein oder, im Falle der Selbstabholung, im Beisein eines Vertreters des Transportunternehmens zu vermerken. Diese Dokumente sind Voraussetzung für die ordnungsgemäße Geltendmachung einer Mängelrüge und Bestandteil der Reklamationsanzeige. Ohne diese Dokumente kann die Reklamation nicht eingereicht werden und der Anspruch des Kunden wird abgewiesen. Sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, hat der Kunde eine Mängelrüge spätestens 7 (sieben) Tage nach Warenerhalt zu erheben, andernfalls erlischt der Anspruch auf Schadensersatz. Bei Selbstabholung der Ware hat der Kunde eine Mängelrüge spätestens bei Abholung der Ware zu erheben. Bei einer berechtigten Rüge eines „quantitativen Mangels“ hat der Kunde Anspruch auf Nachlieferung der fehlenden Ware oder auf Minderung des Kaufpreises. Der Kunde ist verpflichtet, Digram-Ing eine Frist von 30 Tagen einzuräumen und die notwendige Mitwirkung für die Nacherfüllung zu leisten.

17.4. Zur Feststellung von Qualitätsmängeln ist maßgeblich, ob die Ware die im Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Eigenschaften aufweist, d. h. ob sie den im Vertrag oder in den gültigen technischen Datenblättern des Herstellers für die einzelnen Artikel festgelegten Normen und technischen Parametern entspricht. Der Kunde hat Qualitätsmängel unverzüglich nach deren Entdeckung oder nach dem Zeitpunkt, zu dem er sie bei Anwendung der üblichen Sorgfalt hätte entdecken können und müssen, spätestens jedoch bis zum Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist, geltend zu machen. Weist die gelieferte Ware bei Empfang offensichtliche Qualitätsmängel auf, ist der Kunde verpflichtet, dies auf dem

Lieferschein zu vermerken oder, im Falle der persönlichen Abholung der Ware, dies im Beisein eines Vertreters des Transportunternehmens zu dokumentieren. Digram-Ing ist verpflichtet, dem Kunden spätestens 60 Tage nach Eingang der Reklamation mitzuteilen, ob die Reklamation angenommen oder aus welchen Gründen sie abgelehnt wird. Zur Entscheidung über die Reklamation ist Digram-Ing berechtigt, die beanstandete Ware selbst zu prüfen oder durch einen Bevollmächtigten prüfen zu lassen. In der Stellungnahme zur Reklamation gibt Digram-Ing an, ob die beanstandete Ware zurückgefordert oder deren Entsorgung akzeptiert wird. Ist eine fachliche Begutachtung der Reklamation erforderlich (z. B. durch ein staatliches Prüflabor oder den Hersteller), verlängert sich die Frist zur Stellungnahme um 60 (sechzig) Tage oder um einen längeren Zeitraum, falls dies für den Erhalt des Gutachtens notwendig ist. Bei einer berechtigten Reklamation eines behebbaren Mangels ist Digram-Ing verpflichtet, den Mangel innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Eingang der Reklamation auf eigene Kosten zu beheben. Bei nicht behebbaren Mängeln, die die Nutzung der Ware verhindern, wird Digram-Ing die Ansprüche des Kunden nach eigenem Ermessen auf eine der folgenden Arten erfüllen :

- a) Durch den Austausch mangelhafter Ware gegen einwandfreie Ware. Der Kunde ist verpflichtet, Digram-Ing die notwendige Zeit und Mitwirkung für die Nacherfüllung zu gewähren;
- b) Ein angemessener Rabatt auf den Kaufpreis.

17.5. Bei einer berechtigten Reklamation über Mängel, die zwar nicht behoben werden können, die Nutzung der Ware aber nicht beeinträchtigen, gewährt Digram-Ing dem Kunden einen Preisnachlass in Höhe des beanstandeten Mangels. Die Art des Mangels und die Höhe des Preisnachlasses werden von Digram-Ing festgelegt.

17.6. Waren, die Gegenstand einer Reklamation sind, dürfen vom Kunden (Besteller) nur mit schriftlicher Genehmigung von Digram-Ing an Digram-Ing gesendet werden.

17.7. Die Qualitätsgarantie sowie alle anderen Rechte, die sich aus mangelhafter Leistung ergeben, stehen ausschließlich dem Kunden zu und dürfen ohne die

schriftliche Zustimmung von Digram-Ing nicht an Dritte übertragen oder abgetreten werden.

18. GEISTIGES EIGENTUM / VERTRAULICHKEIT / DATENSCHUTZ / SONSTIGE VEREINBARUNGEN

18.1. Wenn Digram-Ing geistige Eigentumsrechte zum Zwecke der Vertragserfüllung bereitstellt oder nutzt, ist Digram-Ing dafür verantwortlich, dass diese geistigen Eigentumsrechte in keiner Weise die Rechte Dritter beeinträchtigen.

18.2. Digram-Ing behält sich das Eigentum und Urheberrecht an Zeichnungen und anderen Dokumenten vor; diese dürfen vom Kunden ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Digram-Ing nicht an Dritte weitergegeben werden. Technische und kaufmännische Dokumentationen, Produktdesign und damit verbundene Kosten können sich aufgrund neuer Erfahrungen und technologischer Verbesserungen ändern.

18.3. Wir behalten uns das Recht vor, das Design aufgrund weiterer technischer und technologischer Entwicklungen zu ändern. Angaben zu Abmessungen, Gewicht usw. können produktions- und technologiebedingten Abweichungen unterliegen.

18.4. Wird dem Kunden im Rahmen dieses Vertrags ein Gegenstand geistigen Eigentums geliefert, räumt Digram-Ing dem Kunden das Recht ein, diesen Gegenstand, insbesondere ein urheberrechtlich geschütztes Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, sowie alle damit verbundenen Rechte an geistigem Eigentum zu nutzen („**Lizenz**“). Die Lizenz wird (i) unentgeltlich, (ii) für die Dauer des Urheberrechts, (iii) weltweit, (iv) für jede Art der nichtkommerziellen Nutzung und (v) in unbegrenztem Umfang gewährt.

18.5. Falls die Leistungserbringung die Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes erfordert, an dem Digram-Ing keine Rechte ausüben darf, verpflichtet sich Digram-Ing, die erforderlichen Rechte von berechtigten Dritten einzuholen, einschließlich des Rechts zur Erteilung einer Unterlizenz und zur Übertragung einer Lizenz an diesen urheberrechtlich geschützten Werken. In diesem Fall räumt Digram-Ing dem Auftraggeber eine Unterlizenz an diesen urheberrechtlich geschützten Werken Dritter im

gleichen Umfang und unter den gleichen Bedingungen ein, unter denen Digram-Ing die (Unter-)Lizenz von den Dritten erhalten hat.

- 18.6. Alle Informationen technischer und vertraglicher Natur sind vertraulich.

C. SONDERTEIL – DIENSTLEISTUNGEN

19. UMFANG

- 19.1. Sofern Gegenstand des Vertrags zwischen Digram-Ing und dem Auftraggeber die Erstellung/Entwicklung einer statischen Bewertung, einer Tragwerksplanung oder einer ähnlichen Leistung (zusammenfassend als „**Planungstätigkeit**“ bezeichnet) ist, werden die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch diesen speziellen Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

20. Rechte und Pflichten

- 20.1. Digram-Ing verpflichtet sich, die Arbeiten, deren Gegenstand die Konstruktivität ist, gemäß dem abgeschlossenen Vertrag mit angemessener Sorgfalt und in der gebotenen technischen Qualität auszuführen und sie dem Auftraggeber in der vereinbarten Form und Menge zu liefern.

21. ZUSAMMENARBEIT

- 21.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Digram-Ing die notwendige Unterstützung bei der Bereitstellung der Dokumente zu gewähren und an Koordinierungstreffen oder Beratungen mit Digram-Ing teilzunehmen. Die Leistungsfrist von Digram-Ing verlängert sich entsprechend um die Dauer der Verzögerung des Auftraggebers bei der Erfüllung dieser Verpflichtung.

22. Substanz und Überarbeitung

- 22.1. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der für die Auftragserteilung eingereichten Unterlagen verantwortlich. Digram-Ing haftet nicht für Mängel im Auftrag, die durch die Verwendung der vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen entstanden sind.
- 22.2. Sollte Digram-Ing aufgrund mangelnder Kooperation seitens des Kunden oder anderer Umstände (z. B. aufgrund von Fehlern in den übermittelten Daten

und/oder Dokumenten und der Notwendigkeit einer erneuten Überprüfung) zusätzlicher Aufwand entstehen, erhöht sich der Preis um den Mehraufwand und die damit verbundenen Kosten. Jegliche Änderung bereits vereinbarter Teilleistungen oder anderer erforderlicher Aufgaben wird zusätzlich zum vereinbarten Preis in Rechnung gestellt.

- 22.3. Die oben genannten Aufgaben werden im Dokument „*Zusätzliche Arbeitsliste*“ festgehalten.

- 22.4. Wird der Preis für einzelne Zusatzarbeiten nicht im Voraus festgelegt, stellt Digram-Ing dem Kunden die durch die Durchführung der Zusatzarbeiten entstandenen Kosten wie folgt in Rechnung:

d) Geleistete Arbeitsstunden in Mannstunden: 1500,- CZK ohne MwSt.:

23. BESCHWERDE

- 23.1. Im Falle einer Beschwerde gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch Artikel 16 des Teils B dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mit Ausnahme von Artikel 16.1. des Teils B dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

24. COPYRIGHT

- 24.1. Falls im Zusammenhang mit der Ausführung eines Vertrags, dessen Gegenstand eine Designleistung ist, ein urheberrechtlich geschütztes Werk gemäß Gesetz Nr. 121/2000 Slg., dem Urheberrechtsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung (nachfolgend „**Urheberrechtsgesetz**“ genannt), entsteht, an dem Digram-Ing die Urheberrechte, insbesondere die ausschließlichen Eigentumsrechte gemäß §§ 12 ff. Urheberrechtsgesetz, besitzt, handelt es sich um ein Auftragswerk gemäß § 61 Urheberrechtsgesetz. Zur Regelung der urheberrechtlichen Rechte und Pflichten räumt Digram-Ing dem Auftraggeber die folgende Lizenz gemäß §§ 2358 ff. Bürgerliches Gesetzbuch ein. Die Vergütung für die Einräumung dieser Lizenz ist im Preis des Werkes enthalten:
- Digram-Ing gewährt dem Kunden eine nicht-exklusive Lizenz, sofern nichts anderes vereinbart ist;
 - Der Kunde ist nicht berechtigt, die Lizenz ohne die schriftliche

Zustimmung von Digram-Ing an Dritte zu übertragen; **Unterlizenz**“ genannt) an Dritte nur dann weiterzugeben, wenn es sich um Personen handelt, die der einheitlichen Leitung des Auftraggebers unterliegen.

- c. Digram-Ing erteilt diese Lizenz in folgendem Umfang:
- Der territoriale Geltungsbereich der Lizenz ist nicht territorial beschränkt.
 - Der quantitative Umfang der Lizenz ist auf die für das Werk unter Berücksichtigung der Art seiner Nutzung übliche Menge beschränkt.
 - Die Lizenzdauer ist nicht begrenzt.

In Brunn am: 1.1.2026

Digram-Ing s.r.o.
Jičná 1219/12, Brno, CZ-602 00
Tel: +420 724 174 101
DIČ: CZ 26238993

für Digram-Ing
Daniel Nedbal, Geschäftsführer

